

Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert Archäologische Denkmalpflege und die ungeliebte Öffentlichkeit in Österreich

Raimund Karl

Zusammenfassung – Das österreichische Denkmalschutzgesetz (DMSG) ist ein klassisches Beispiel für Versuch einen sozialen Konflikt mit einer gesetzlichen Regelung zu lösen. Nach archäologischen Funden zu suchen ist für Mitglieder der Öffentlichkeit seit 1990 generell verboten (§ 11 Abs 1 DMSG). Und als archäologischer Fund gelten alle von Menschen geschaffenen oder veränderten Gegenstände (§ 1 Abs 1 DMSG), die im oder auf dem Boden oder unter der Wasseroberfläche entdeckt werden (§ 8 Abs 1 DMSG). Die derzeitige Rechtslage stellt eine Verschärfung früherer Fassungen des DMSG dar, die zwar ebenfalls eine Genehmigung für das Suchen vorgesehen hatten, jedoch die Möglichkeit beinhalteten eine solche auch Mitgliedern der Öffentlichkeit zu erteilen. So gut diese Verschärfung gemeint war, hat man vergessen die Konsequenzen zu bedenken, die ein komplettes Suchverbot für die Öffentlichkeit haben könnte und hat: trotz unverändert geltender hadrianischer Fundteilungsregelung und Fundmeldepflicht ist die Anzahl von Fundmeldungen durch Mitglieder der Öffentlichkeit seit dieser Verschärfung dramatisch zurückgegangen (um etwa 70%), obwohl die Anzahl der SondengeherInnen deutlich gestiegen ist. Resultat der Verschärfung des DMSG ist also nicht etwa ein besserer Schutz archäologischer Funde oder Kontexte, sondern der einzige Effekt dieser rechtlichen Regelung ist es, die breite Öffentlichkeit aus Archäologie und archäologischer Denkmalpflege auszuschließen.

Schlüsselwörter – Denkmalschutz, Archäologie, Metallsuche, Öffentlichkeit, Rechtslage, Österreich

Abstract – The Austrian Denkmalschutzgesetz (DMSG) is a typical example for an attempt to solve a social conflict with a law. Members of the public are generally prohibited from searching for archaeological finds since 1990 (§ 11 (1) DMSG). And according to the law, every item made or transformed by man (§ 1 Abs 1 DMSG), found on or beneath the surface of the earth or water (§ 8 (1) DMSG) is an archaeological find. These provisions are a result of the increasing tightening of the law. Earlier versions did require everyone to get a permit for archaeological searches from the National Heritage Agency BDA, but such permits could be given to every citizen. Well-intended as the tightening was, what the authorities forgot was to consider what consequences a complete prohibition against searching for archaeological finds would have among members of the public. Although equal sharing of finds between finder and landowner and a general legal requirement to report finds to the authorities remained unchanged, the number of finds reported by members of the public has drastically declined since the law was tightened (by c. 70%), even though the number of members of the public who are searching for archaeology has consistently increased. The result of the tightening of the DMSG thus is not a better protection for archaeological finds and contexts, but the only effect is to exclude the wider public from archaeology and archaeological heritage protection.

Keywords – Heritage management, archaeology, metal detecting, public engagement, heritage legislation, Austria

Schon 1905 bemerkte Georg DEHIO (1914, 273), dass effektiver Denkmalschutz nur „durch das Volk“ erreicht werden könne. Das allgemeine Recht Nutzen aus Kulturdenkmalen zu ziehen und zur Bereicherung des Kulturerbes beizutragen wird nun auch in Art. 4 der Faro-Konvention (COUNCIL OF EUROPE 2005) besonders hervorgehoben; Sektion III dieser Konvention betont zusätzlich besonders die Verantwortung eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Denkmalpflege zu ermöglichen. Und wir Archäologen behaupten gerne im Brustton der Überzeugung, dass wir die Archäologie „im öffentlichen Interesse“ schützen, dass archäologisches Kulturerbe „allen“, „der Menschheit“ oder einem sonstigen großen Kollektiv gehört (z. B. HEILMEYER 2004, 12-13; BRUNECKER 2008, 15-16), also im weitesten Sinn „der Öffentlichkeit“, für die wir dieses Erbe bloß verwalten.

Ein großes Segment der tatsächlich an diesem Kulturerbe interessierten Öffentlichkeit stellen allerdings jene „modernen HeimatforscherInnen“ dar, die mit dem Metallsuchgerät nach archäolo-

gischen Funden suchen und diese gegebenenfalls auch selbst ausgraben. Diese wurden und werden von der Mehrheit der professionellen ArchäologInnen kollektiv als „Raubgräber“ verdammt und summarisch abgelehnt (siehe dazu auch die Erklärung des AK5 der DGUF).

Zahlreiche europäische Denkmalschutzgesetze enthalten daher mehr oder minder strikte Verbote Metallsuchgeräte für die Nachsuche nach archäologischen Funden zu benutzen oder sogar der Suche nach archäologischen Funden generell. Diese Gesetze dienen vorgeblich dem Schutz der Archäologie vor Zerstörung durch in erster Linie an Profit interessierten *Raubgräbern*. Tatsächlich erreichen sie dieses Ziel aber nicht, sondern haben einen einzigen Effekt: sie schließen die Öffentlichkeit nahezu zur Gänze von Archäologie und archäologischem Denkmalschutz aus. Wenigstens in dieser Hinsicht sind sie Gesetze, mittels derer eine „Macht“ bzw. politischen Einfluss habende Bevölkerungsgruppe – wir professionelle Archäologen – eine soziale Auseinandersetzung mit ei-

ner anderen, weniger oder keinen politischen Einfluss habenden, Gruppe – den „Laien“ – zu ihren Gunsten zu entscheiden versucht, indem sie einfach die Interessen dieser weniger „Macht“ habenden Gruppe per Gesetz verbietet. Damit lässt sich zwar gut die eigene Position rechtfertigen, aber sonst ist wenig bis gar nichts erreicht.

Gute Vorsätze

Das österreichische Denkmalschutzgesetz (DMSG) in seiner derzeitigen Fassung ist ein klassisches Beispiel für diesen Versuch archäologisches „Fehlverhalten“ zu kriminalisieren und damit die Öffentlichkeit aus der Archäologie und dem archäologischen Denkmalschutz auszuschließen. Dabei war es in Österreich an sich nicht immer so: die derzeitige Situation ist vielmehr Ergebnis einer zunehmenden Verschärfung der Rechtslage in den letzten 25 Jahren. Und diese Verschärfung geschah natürlich mit den besten Absichten, mit den besten archäologischen Vorsätzen. Es sind hier vor allem drei gute Vorsätze zu nennen, die zu der Verschärfung der österreichischen Rechtslage geführt haben.

Erstens gibt es weltweit seit den 1980ern eine zunehmende Angst der Archäologie vor „Raubgräbern“. Diese Angst ist sicherlich nicht völlig unberechtigt – die leichtere Verfügbarkeit von Metallsuchgeräten seit den 1970ern (BRUNECKER 2008, 24) hat zweifellos einen Einfluss auf die Struktur und Häufigkeit von humangenerierten Zerstörungen archäologischer Informationen.

Zweitens gibt es in der Archäologie in den letzten Jahrzehnten eine zunehmende Entwicklung hin zu einer verstärkten Professionalisierung; insbesondere auch im Hinblick auf die archäologische Feldarbeit (cf. AITCHISON 2009, 10; 20-21; COLLIS 2009). Diese Professionalisierung hat zusätzlich auch den für AbsolventInnen eines Archäologiestudiums angenehmen Nebeneffekt, dass archäologische Erwerbsarbeit zunehmend nur noch graduierten ArchäologInnen offensteht. Diese Professionalisierung ist sicherlich auch ein löbliches Bestreben: eine einschlägige fachliche Ausbildung erhöht wenigstens bei statistischer Betrachtung (wenn auch nicht immer im Einzelfall) die Qualität der von derart ausgebildeten Arbeitskräften erbrachten Arbeitsleistung; was im Fall der Archäologie eine bessere Erhaltung archäologischer Informationen durch fachgerechte Dokumentation bedeutet.

Und drittens gab es ein Bestreben die Bestimmungen des Artikels 3 der Londoner Konvention

(COUNCIL OF EUROPE 1969), die letzte einschlägige Konvention, die Österreich auch tatsächlich ratifiziert hat, möglichst genau umzusetzen, weil diese als beste europäische Praxis zur Erhaltung archäologischer Kulturgüter angesehen wurde. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Artikels lauten: „Um die wissenschaftliche Bedeutung archäologischer Ausgrabungen ... in völligem Umfang zu erhalten, verpflichtet sich jede Vertragspartei, im Rahmen des Möglichen: **unzulässige Ausgrabungen zu verbieten** und zu verhindern; zweckdienliche Maßnahmen zu treffen, damit archäologische **Ausgrabungen nach Erteilung einer besonderen Genehmigung nur fachlich geeigneten Personen übertragen werden**; sicherzustellen, dass die Ausgrabungsbefunde überwacht und erhalten werden“ (Hervorhebungen RK). Diese Bestimmungen umzusetzen ist selbstverständlich ebenfalls ein löbliches Anliegen; es geht um eine Verbesserung des Schutzes der Archäologie.

Do kennat sunst jo a jeda daheakumman!¹

Der Ausgangspunkt für die Verschärfungen war hierzulande das ursprüngliche österreichische Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1923 und seine bis dahin nicht wesentlich veränderten Bestimmungen zur Bewilligung archäologischer Ausgrabungen. Die Bestimmungen des § 11 DMSG in der Fassung BGBl 533/1923 waren denkbar einfach und unkompliziert: „§ 11. (1): Ausgrabungen behufs Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ausgrabungen fachmännisch zu überwachen“. Dies, in Verbindung mit den Bestimmungen des Art. 17 des höchst liberalen (weil aus der k&k Monarchie stammenden) Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 („über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“), der festhält: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, bedeutete, dass bis 1990 die archäologische Feldforschung ein allgemeines Bürgerrecht war: alle Staatsbürger konnten, wenn sie das wollten, beim Bundesdenkmalamt (BDA) um die Genehmigung einer archäologischen Feldforschungsmaßnahme ansuchen. Mehr noch, sie konnten sogar davon ausgehen, dass sie, wenn die von ihnen beantragte Maßnahme nicht akut ob ihrer tatsächlich bereits ausreichend feststellbaren besonderen historischen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung schützenswerte

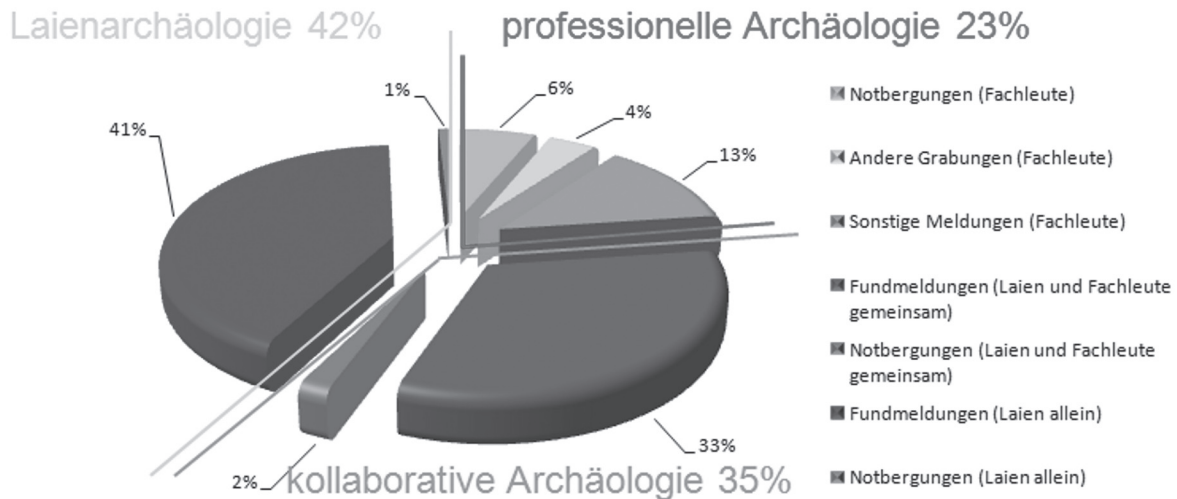


Abb. 1 Verteilung von Fundmeldungen auf Laien-, kollaborative und professionelle Archäologie im Jahr 1987 (Datengrundlage BUNDESDENKMALAMT 1987).

Denkmale gefährdete, diese Genehmigung vom BDA auch tatsächlich erteilt bekommen würden, ja eventuell sogar erteilt bekommen mussten.

Tatsächlich gab es unter dieser liberalen Gesetzeslage „aktive Laienforscher“, die auch durchaus positiv für den archäologischen Denkmalschutz tätig waren. So zum Beispiel beschäftigten sich bzw. begannen in dieser Zeit mehrere nicht fachlich ausgebildete Staatsbürger mit mehr oder minder systematischen archäologischen Landesaufnahmeprojekten. Diese sich oft über Jahrzehnte (teilweise bis in die Gegenwart) hinziehenden Projekte, z.B. durch Hermann Maurer im nordwestlichen und Hermann Schwammenhöfer im nordöstlichen Niederösterreich, führten zur Entdeckung und groben Datierung hunderter bis dahin unbekannter Fundstellen (z. B. SCHWAMMENHÖFER 2007; 2008). Mehr noch als das, es gab sogar gelegentlich systematische archäologische Ausgrabungen, die von solchen aktiven Laien geleitet wurden, darunter nicht selten Notbergungen, die diese Laien auf Ersuchen oder im Auftrag des BDA durchführten (z. B. H. MAURER in BUNDESDENKMALAMT 1987). Durch aktive Laien veranlasste und geleitete Forschungsgrabungen gab es zwar auch, waren aber eine Seltenheit: in der überwiegenden Mehrheit der Fälle erfüllten diese aktiven Laien eine Rolle als „freiwillige archäologische Denkmalpfleger“, die aushalfen, wenn Not am Mann war oder eine akute Gefährdung archäologischer Funde und Befunde ein rasches Eingreifen nötig machte.

Resultat war ein archäologisch-denkmalspflegerischer Sektor, in dem die „professionelle“ Archäologie zwar eine bedeutende Rolle spielte, vor allem, wo systematische archäologische Aus-

grabungen betroffen waren, die zur überwiegenden Mehrheit von Fachleuten mit universitärer Ausbildung durchgeführt wurden, aber in dem professionelle Archäologen im Vergleich zu den archäologisch-denkmalspflegerisch aktiven Laien in der Minderheit waren. **Abbildung 1** zeigt als Beispiel die Verteilung unterschiedlicher in die Fundberichte aus Österreich (BUNDESDENKMALAMT 1987) aufgenommene Meldungen archäologisch-denkmalspflegerischer Aktivitäten aus dem Jahr 1987. 13% dieser Meldungen beziehen sich auf Grabungen, von denen die überwiegende Mehrheit durch Fachleute geleitet wurde, eine Minderheit gemeinsam von Fachleuten mit aktiven Laien durchgeführt wurde und eine etwas kleinere Minderheit von Laien allein. Wo allerdings „allgemeine“ Fundmeldungen betroffen sind, großteils von (geplanten) Oberflächenbegehungen, stammt die Mehrheit aller Meldungen von Laien allein, eine große Minderheit von kollaborativ meldenden Laien und Fachleuten und nur eine kleine Minderheit von Fachleuten. Insgesamt ergibt sich, dass in diesem Jahr 42% aller archäologisch-denkmalspflegerischen Maßnahmen durch die „Laienarchäologie“, 35% aller Maßnahmen durch eine „kollaborative Archäologie“ unter Beteiligung von Fachleuten und Laien und nur 23% aller Maßnahmen durch die „professionelle Archäologie“ durchgeführt wurden. In „absoluten“ Zahlen standen 48 Fachleuten insgesamt 132 aktive Laien gegenüber, von denen 83 ausschließlich gemeinsam mit Fachleuten meldeten, während 23 teilweise gemeinsam mit Fachleuten, teilweise „selbstständig“ und 26 ausschließlich „selbstständig“ tätig wurden.

Wos ned sei deaf, kau a ned sei!²

Durch die zunehmende Verfügbarkeit von Metallsuchgeräten kam es aber seit den 1970ern (BRUNECKER 2008, 24) zu einer Veränderung der Praktiken der „aktiven“ Laienforscher. Viele Laien, die zuvor „nur“ Oberflächenaufsammlungen gemacht hatten, besorgten sich nun ein Metallsuchgerät.

Das ist kein Wunder: die „Laienarchäologie“ beruht schon immer nicht zuletzt auf dem „Reiz des Findens“, insbesondere dem „Reiz des Findens eindrucksvoller Funde“; und mit dem Metallsuchgerät findet man leichter und schneller mehr solcher „eindrucksvollen Funde“. Aus ideologischen wie auch aus fachlichen Gründen blicken wir „professionellen Archäologen“ heute gerne auf diese „Such“- bzw. „Findesucht“ herab (BRUNECKER 2008, 26-27) oder stehen ihr wenigstens sehr kritisch gegenüber; auch wenn wir – wie ich später noch zeigen werde – selbst keineswegs gegen diesen Reiz gefeit sind und sich sogar argumentieren lässt, dass wir letztendlich deshalb Sondengängern oft so feindlich gesinnt sind, weil wir ihnen eben diese „eindrucksvollen Funde“ neiden.

Folge davon war, dass „Laienforscher“ nun vermehrt „Löcher zu graben“ begannen, wo sie zuvor „bloß“ oberflächlich Funde aufgesammelt hatten. Und dass sich manche durch den „Reiz des Fundes“ auch dazu verleiten ließen ihrem „Hobby“ nun auch heimlich des Nachts auf archäologischen Grabungsflächen nachzugehen, ohne eine Genehmigung von Grabungsleitung, Bundesdenkmalamt oder auch nur Grundeigentümer dafür zu haben. Gleichzeitig wurden zunehmend von uns professionellen Archäologen Berichte über angegrabene Grabhügel und andere oft noch oberirdisch sichtbare Bodendenkmale im Wald mit Metallsuchern in Verbindung gebracht (z. B. SZEMETHY 2004, 160). Letzteres stimmt zwar sicherlich bis zu einem gewissen Grad (bei solchen Grabungen im Wald kommen heutzutage wohl auch Metallsuchgeräte zum Einsatz), ist aber bestimmt auch wenigstens in dem Sinn übertrieben, als man zur Lokalisierung von oberirdisch sichtbaren Grabhügeln oder anderen vergleichbaren Bodendenkmalen im Wald kein Metallsuchgerät braucht und solche Bodendenkmale schon lange bevor es Metallsuchgeräte gab, häufig Opfer „antiquarischer Expeditionen“ waren.

Durch diese (teilweisen) Veränderungen in den Praktiken der Laienforscher wandelte sich daher im Lauf der 1970er und 1980er der „Laienarchäologie“ in der Wahrnehmung der „professionellen Archäologie“ vom überwiegend positiv

bewerteten, wenngleich eventuell als „ein wenig dilettantisch“ belächelten „Heimatforscher“ zum durchgehend negativ bewerteten, als akute Gefahr für die Archäologie betrachteten, hauptsächlich aus „Profitgier“ und „Suchsucht“ agierenden „Raubgräber“ (BRUNECKER 2008, 24-7).

Um dieser „Gefahr“ Herr zu werden war der österreichische Lösungsversuch eine Verschärfung des DMSG. In einem ersten Schritt in der Novelle BGBl 473/1990 wurde der „Grabungsgenehmigungsparagraf“ deutlich restriktiver gemacht: „§ 11. (1): Die ... (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle ... dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben oder die – soweit sie eine andere einschlägige, wenn auch nicht universitäre Ausbildung, nachweisen können – vor einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Bundesdenkmalamtes, einschlägiger Fachinstitute der Universitäten und mindestens je eines einschlägigen Bundes- und Landesmuseums durch eine Prüfung einen Befähigungsnachweis erbracht haben. Art und Vorgang der Prüfung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. ...“ (Hervorhebungen RK). Wenngleich diese Novelle noch eine Möglichkeit für nicht facheinschlägig vorgebildete Staatsbürger vorsieht eine Grabungs- oder sonstige Suchgenehmigung zu erhalten, wurde für dieses „Problem“ auch eine sehr österreichische Lösung gefunden: die gesetzlich vorgesehene Verordnung zu den Prüfungsmodalitäten wurde niemals erlassen, die Anzahl der im Gültigkeitszeitraum dieser Gesetzesfassung von 1991-1999 durchgeführten Prüfungen war daher genau Null. Damit war *de facto* die Öffentlichkeit aus der archäologischen Feldforschung ausgeschlossen.

Deaf's a bissal mea sei?³

Ein besonders spektakulärer Fall einer „Raubgrabung“ ereignete sich noch vor der Verschärfung des DMSG in der Novelle von 1990, kam aber erst danach groß in die (archäologischen und nicht-archäologischen) Medien: im Frühjahr 1989 gruben zwei Metallsucher illegal (weil ohne Genehmigung des BDA und des Grundeigentümers) am Förker Laas Riegel in Kärnten einen Depotfund „keltischer Waffen“ aus (FUCHS 1991; 1992). Die tatsächlich wenigstens teilweise profitorientierten Ausgräber haben übrigens an diesem Fund (schon vor ihrer Bestrafung) weit weniger profi-

tiert als das RGZM (und die dort bezahlt beschäftigten Fachleute), das die Funde am Kunstmarkt angekauft, restauriert und dann dem Land Kärnten weiterverkauft hat.

Das, verbunden mit der bereits oben erwähnten „österreichischen Lösung“ der „Prüfungsregelung für Laienarchäologen“ führte schließlich 1999 zu einer weiteren Verschärfung des „Grabungsgenehmigungsparagrafen“ des DMSG. Weil, so die innerfachliche Wahrnehmung, es gab ja immer noch die Möglichkeit für „Raubgräber“ (und dieser Begriff wurde innerfachlich zur Gänze gleichgesetzt mit dem Begriff *Metallsucher*) eine Grabungsgenehmigung zu bekommen und das musste verhindert werden um die Archäologie vor den „bösen Metallsuchern“ zu schützen. Die neue Formulierung in der derzeit geltenden Novelle BGBl I 170/1999 lautet daher: „§ 11. (1): Die ... (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle ... dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden... . Eine derartige **Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben. ...**“ (Hervorhebungen RK). Damit wurde die Öffentlichkeit auch *de jure* aus der archäologischen Feldforschung ausgeschlossen und das Ziel „keine Suchgenehmigungen mit Metalldetektoren“ (SZEMETHY 2004, 160) mehr ausstellen zu „müssen“ war erreicht.

Seit 2000, als diese Fassung in Kraft trat, interpretiert das BDA die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 etwa in der folgenden Weise: die Bewilligungspflicht des § 11 Abs 1 DMSG gilt für alle systematischen archäologischen Ausgrabungen und alle vor Ort durchgeführten professionellen archäologischen Prospektionsmaßnahmen (wie z. B. geophysikalische Messungen oder systematische Oberflächenbegehungen) die nicht „amtswegig“ durch das BDA durchgeführt werden („amtswegige Grabungen des BDA“ sind gemäß § 11 Abs 2 DMSG von der Bewilligungspflicht ausgenommen). Ebenfalls unter die Bewilligungspflicht des § 11 Abs 1 fallen nach derzeitiger Rechtsansicht des BDA alle Feldbegehungen durch Laien mit Metallsuchgeräten; und wenigstens auch manche Feldbegehungen wenigstens durch manche Laien auch ohne Metallsuchgerät. Nachdem aber Personen ohne einschlägigen Studienabschluss gemäß § 11 Abs 1 DMSG keine derartige Bewilligung erteilt werden kann, sind von Laien selbst organisierte und geleitete Feldbegehungen nach derzeitiger Auslegung des BDA gesetzlich verboten. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind nach derzeitiger Auslegung des BDA nur solche Prospektionsmaßnahmen, die nicht vor

Ort stattfinden, z. B. luftbildarchäologische Prospektionen oder die Identifikation archäologischer Bodendenkmale auf Satellitenbildern wie z. B. auf Google Maps-Bildern.

Jo deafns' denn des?⁴

Aber was bedeuten diese Gesetzesverschärfungen? Was ist nun – streng rechtlich gesehen – in Österreich erlaubt und was ist verboten? Und was bedeutet das in der Anwendung?

Nachdem jede Suche „an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher oder unbeweglicher Denkmale unter der Erdober- bzw. Wasseroberfläche“ (§ 11 Abs 1 DMSG) bewilligungspflichtig ist, ist Laien streng genommen jede Suche nach archäologischen Bodenfunden verboten, gleichgültig ob diese Suche mit oder ohne Metallsuchgerät erfolgt⁵. Nicht verboten – und auch nicht durch das BDA bewilligungspflichtig – ist hingegen die Suche mit oder ohne Metallsuchgerät nach z. B. Fremdkörpern, Edel- oder auch nur Altmetall zum Zwecke damit Profit zu erzielen oder ein Feld von „Müll“ zu befreien. Sucht also die gleiche Person an der gleichen Stelle bestimmt der Zweck, mit dem diese Person die Suche betreibt, ob dafür eine Bewilligung durch das BDA erforderlich ist oder nicht. Natürlich macht der Zweck der Suche für die Erhaltung archäologischer Funde und Befunde keinerlei Unterschied: der Metallsucher, egal mit welchem Zweck er sucht, wird „ein Loch“ graben, wenn das Metallsuchgerät anschlägt; so weit sind sich alle Archäologen und die überwiegende Mehrheit der Metallsucher völlig einig. Damit schützt diese Bestimmung archäologische Funde nicht einmal theoretisch, das einzige, das sie tut, ist das „Recht archäologische Feldforschung“ zu betreiben auf AbsolventInnen von Archäologiestudien einzuschränken.

Wenigstens nach derzeitiger Auslegung dieser Bestimmung durch das BDA ist Laien allgemein jede „selbstständige“ Durchsuchung des Oberbodens mit dem Zweck archäologische Funde zu entdecken und zu bergen verboten. Die Begründung dafür findet man zwar nicht vom BDA explizit ausgedrückt, aber doch in archäologischer Fachliteratur zum Thema: „Auch eine Ackerschicht ist archäologisch keineswegs wertlos, sie kann infolge spezifischer Störungen wichtige Befundinformationen bergen“ (BRUNCKER 2008, 19). Was hingegen nicht verboten ist, sondern vom BDA regelhaft erlaubt wird, und zwar selbst bei Forschungsgrabungen bei denen das Grabungsteam alle Zeit der Welt

dafür hätte das besser zu machen, und erst Recht bei Notbergungen, wo das als selbstverständlich akzeptiert wird, ist der Abschub der überhaupt nicht durchsuchten Ackerschicht mit dem Bagger, selbst auf Fundstellen, an denen aussagekräftige Fundverteilungen in der Ackerschicht zu erwarten sind (z. B. HOLZER 2002, 2). Dies zeigt, für wie „archäologisch wertvoll“ wir ArchäologInnen die Ackerschicht halten, wenn wir selbst zur Forschung ins Feld ausrücken. Scheinbar gibt es die möglicherweise wichtigen Fundverteilungen in der Ackerschicht nur dann, wenn wir den Splitter im Auge der anderen suchen, nicht hingegen, wenn wir den Balken im eigenen Auge übersehen wollen.

Umgekehrt ist es derzeit so, dass der Aushub einer mehrere Meter tiefen Baugrube mit einem Bagger (oder auch händisch, wenn sich jemand die Arbeit antun will) auf Flächen, die nicht denkmalgeschützt sind, ohne Bewilligung durch das BDA erlaubt ist.⁶ Und so lange der Baggerfahrer nicht erkennt, dass er Archäologie zerstört, ist auch die großflächige Zerstörung archäologischer Funde und Befunde nicht verboten; erst wenn jemand zufällig bemerkt, dass es sich bei eventuell vorhandenen Bodenverfärbungen, Mauerresten oder dergleichen um Archäologie handelt, ist der Aushub einzustellen. Was hingegen auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs 1 DMSG verboten ist, ist, dass ein Laie (oder auch ein Fachmann) ohne Bewilligung des BDA vorsätzlich in die Baugrube schaut um zu sehen, ob in dieser durch die Aushubarbeiten archäologische Funde oder Befunde zerstört werden, weil es sich bei einem solchen Blick in die Baugrube selbstverständlich um eine „Nachsuche an Ort und Stelle zum Zweck der Entdeckung und Erforschung unbeweglicher und beweglicher Denkmale unter der Erdoberfläche“ handelt. Dabei ist übrigens auch völlig gleichgültig, ob es an Ort und Stelle überhaupt unter der Erdoberfläche bewegliche oder unbewegliche Denkmale gibt, weil es ja der Zweck und nicht die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Suche ist, die sie genehmigungspflichtig macht.⁷

In der Praxis wird das natürlich nicht so gehandhabt: ist man ein Metallsucher, der seit 10 Jahren dem „Hobby“ nachgeht und gerne seine Funde melden würde, bekommt man, wenn man sich ans BDA wendet, eine ausgiebige Belehrung, dass man sein „Hobby“ nicht legal ausüben darf und dass das BDA, wenn es mehrmals Fundmeldungen erhält, den Metallsucher wegen Bruchs des DMSG verfolgen muss. Man bekommt als solche Person so deutlich es nur irgendwie geht gesagt, dass man sich als einfacher Staatsbürger

aus der Archäologie „raushalten“ soll, dass diese ausschließlich den professionellen Archäologen gehört.⁸

Ist man hingegen seit vielen Jahrzehnten tätiger „Heimatsforscher“, dann kann man, wie zum Beispiel Hermann SCHWAMMENHÖFER (2007; 2008), im amtlichen Publikationsorgan des BDA schriftlich gestehen, dass man seit 1991 groß angelegt das DMSG gebrochen hat, indem man systematisch große Gebiete des nordöstlichen Niederösterreichs nach beweglichen und unbeweglichen Denkmälern unter der Erdoberfläche abgesucht hat, und wird nicht einmal milde dafür gerügt. Ebenso ist es durchaus möglich als Metallsucher, der jemanden im BDA kennt, in „BDA-Projekten“ oder in „Zusammenarbeit mit dem BDA“ mehr oder minder „fachlich betreut“, oft genug auch (bei gegebener „Vertrauensbasis“) weitgehend „selbstständig“, mehr oder minder systematische Oberflächenbegehungen mit dem Metallsuchgerät durchzuführen ohne dafür verfolgt zu werden. Es scheint in der Praxis also weit weniger darauf anzukommen, was das Gesetz sagt, sondern wie man es am besten umgehen kann oder wen man kennt, der das Gesetz so auslegen kann wie es gerade im konkreten Fall passt.

Mehr noch, gemäß einem jüngeren amtlichen Schreiben der Präsidentin des BDA auf eine Anfrage von MetallsucherInnen, ob das BDA nicht wenigstens Funde unter einem gewissen Alter summarisch als nicht unter die Bestimmungen des DMSG fallen könnend bestimmen kann, ist dem BDA eine solche Einschränkung nicht möglich, unabhängig davon welcher Art oder welchen Alters diese Funde sind. Der Staatsbürger muss sich also wundern, weshalb der Elektriker scheinbar ungestraft mit dem Metallsuchgerät nach aktiven Stromkabeln (als ein von Menschen geschaffener Gegenstand gemäß § 1 Abs 1 DMSG den Bestimmungen des DMSG unterliegend und eindeutig unter der Erdoberfläche befindlich) ohne § 11 Abs 1 DMSG-Bewilligung suchen darf, ohne dafür von BDA belangt zu werden; er aber nicht nach anderen Drahtstücken, die sicherlich niemals unter Denkmalschutz gestellt werden würden sondern generell (selbst von den meisten ArchäologInnen) als Müll betrachtet werden.

Dass der durchschnittliche Staatsbürger, der immer noch an den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung und das damit verbundene Willkürverbot in der öffentlichen Verwaltung glaubt, das alles nicht ganz nachzuvollziehen vermag, versteht sich ebenso von selbst wie die Tatsache, dass eine solche gesetzliche Lage und willkürliche Handhabung des Gesetzes nicht

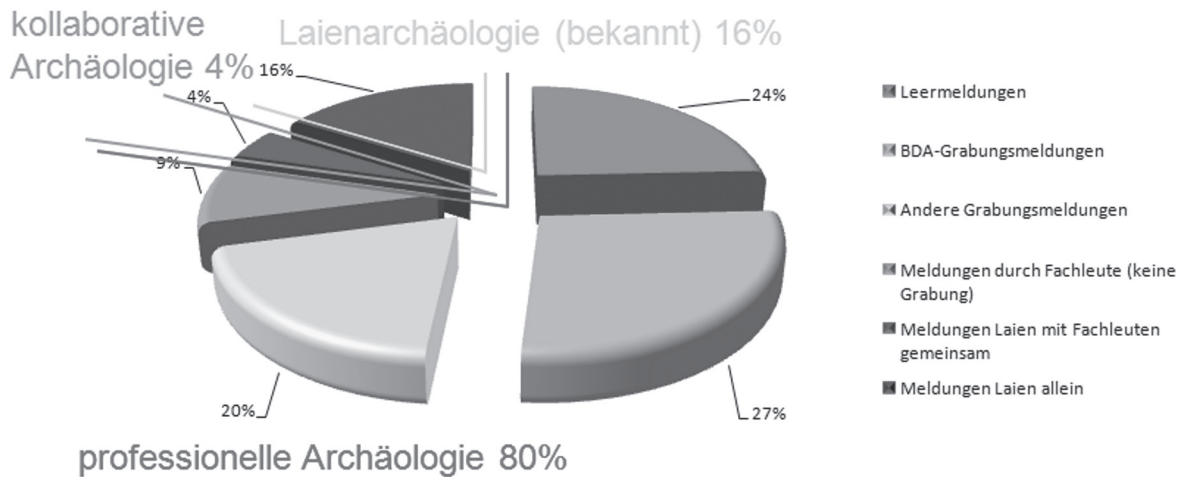


Abb. 2 Verteilung von Fundmeldungen auf Laien-, kollaborative und professionelle Archäologie im Jahr 2008 (Datengrundlage BUNDESDENKMALAMT 2008).

dazu beiträgt die Interessen der Archäologie zu fördern. Denn diese Situation sorgt in erster Linie dafür, dass Gesetz, Amt und die Disziplin Archäologie delegitimiert werden, insbesondere in den Augen derer, bei denen wir ein besonders hohes Maß an Legitimität benötigen würden (TYLER 2006), weil wir ihnen nämlich ihr „Hobby“ verbieten wollen. Weil die wenigsten Menschen heute noch akzeptieren, dass jemand der Öffentlichkeit Wasser predigt, während er und seine ausgewählten Freunde Wein trinken.

Die Folgen

Wenig überraschend ist das Resultat einer solchen „verschärften“ und gleichzeitig widersinnigen Gesetzeslage nicht das Erwünschte, sondern fast genau dessen Gegenteil. Die in Österreich bis 1990 mehr oder minder – wenn auch nicht besonders ausgeprägt – vorhandene „Laienarchäologie“ und, noch mehr als diese, die „kollaborative Archäologie“, sind nahezu gänzlich zusammengebrochen. Natürlich gibt es noch ein paar „Überlebende“ aus den Zeiten vor der Gesetzesverschärfung, wie z. B. den schon mehrfach genannten Hermann SCHWAMMENHÖFER (2007; 2008), der immer noch nicht nur umtriebiger seinen archäologischen Interessen nachgeht, sondern diese auch dem BDA meldet. Aber diese werden immer weniger. Und Möglichkeiten für Laien selbst Ausgrabungen durchzuführen oder auch nur an solchen teilzunehmen, gibt es kaum mehr oder – je nachdem in welcher Region des Landes man lebt und je nachdem welche finanziellen Mittel man hat – gar nicht mehr. Nur sehr vereinzelt (wie z. B. in Wien

durch die Junioren- und Seniorenarchäologie-Initiative) gibt es Möglichkeiten für Laien als freiwillige Mitarbeiter (natürlich ohne Entlohnung, aber derzeit meist auch halbwegs kostenlos) auf Grabungen mitzuarbeiten. Und wenn man sich mehr als € 1.250,- pro Person für eine Woche Grabungsurlaub leisten kann, dann gibt es auch tatsächlich einige Plätze als zahlender Grabungstourist, wie z. B. von ARGE Archäologie angeboten.⁹

Resultat ist eine „professionelle“ archäologische Denkmalpflege, in der Laien kaum mehr eine Rolle spielen. So wurden zum Beispiel im Jahr 2008 (BUNDESDENKMALAMT 2008) 80% aller gemeldeten archäologisch-denkmalpflegerischen Maßnahmen von der „professionellen Archäologie“ getragen, nur 16% von der (bekannten) „Laienarchäologie“, und gar nur 4% von „kollaborativer Archäologie“. Meldungen von systematischen Landesaufnahmen oder Zufallsfunden machen dabei nur mehr insgesamt 29% der archäologisch-denkmalpflegerischen Maßnahmen aus, der Rest sind Grabungen (47%) oder Leermeldungen von Baustellenbeobachtungen (24%). In diesem Jahr stehen 206 Maßnahmen meldenden „professionellen ArchäologInnen“ (davon 11 mit ausschließlich Leermeldungen) nur noch 31 archäologisch-denkmalpflegerisch meldende Laien gegenüber, von denen 14 ausschließlich gemeinsam mit Fachleuten und 11 ausschließlich „selbstständig“ meldeten. Im Vergleich zu 1987 hat sich also die Anzahl der „Profis“ etwa vervierfacht (bei einem etwa gleich starken Anstieg der Anzahl von Grabungen in der gleichen Zeit), die Anzahl der „aktiven Laien“ scheint hingegen um drei Viertel geschrumpft zu sein.

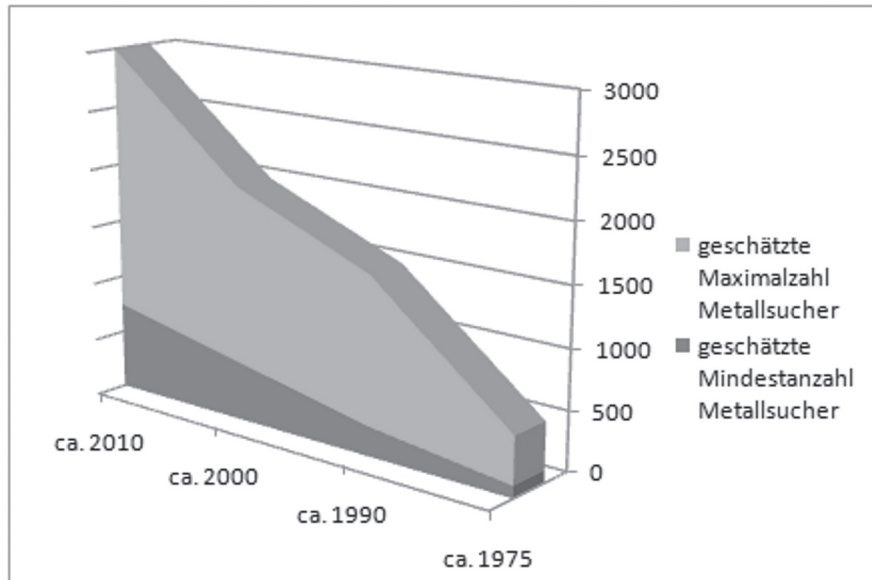


Abb. 3 Geschätzte Entwicklung der Anzahl in Österreich tätiger Metallsucher, 1975-2010 (KARL 2011).

Die Laienarchäologie scheint also weitgehend verschwunden zu sein, etwas, das Hubert Szemethy auch nach Gesprächen mit der damaligen Leiterin der archäologischen Abteilung des BDA 2004 so festgehalten hat: „Was Raubgrabungen betrifft, so muss das Bundesdenkmalamt immer öfter feststellen, dass sie sich in zunehmendem Maße von den offenen, ebenen Flächen weg in die Tiefen der Wälder ... verlagern. Hier sind die Raubgräber ... bestens von der Umwelt abgeschirmt und ‚geschützt‘. Die Suche am freien Feld haben sie mancherorts aufgegeben. Das ist zum einen Teil Folge der Aufklärung bei der am Schutz ihrer Kulturgüter mittlerweile Anteil nehmenden lokalen Bevölkerung. Zum anderen spielt dabei sicherlich auch die letzte Novelle des Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahr 1999 eine gewisse Rolle, seit der keine Suchgenehmigungen mit Metalldetektoren ausgestellt werden. ... Seit längerem schon muss das Bundesdenkmalamt aber feststellen, dass die im Gesetz verpflichtend vorgeschriebenen Fundmeldungen unterbleiben. Auch von einer Verlagerung ins Ausland wird berichtet.“ (SZEMETHY 2004, 160).

Tatsächlich lässt sich nicht nur ein deutlicher Rückgang der Zahl der bekannten „Laienarchäologen“ feststellen, sondern auch der Trend des Rückgangs der Fundmeldungen lässt sich anhand der Zahlen aus den Fundberichten aus Österreich (BUNDESDENKMALAMT 1987; 2008) bestätigen: 1987 gab es noch 371 Meldungen gemäß § 8 DMSG durch Laien, 2008 waren es nur noch 107 (KARL 2011, 116-120). Dies wurde zwar vom BDA durchaus korrekt beobachtet, aber eine Ursachenanalyse wurde scheinbar bis vor kurzem nicht versucht. Stattdessen freute man sich über

die scheinbare Wirksamkeit des Gesetzes – weil ja bekanntermaßen nicht gesucht werden kann was nicht gesucht werden darf – und wunderte sich gleichzeitig, warum jedes Jahr weniger gesetzlich vorgeschriebene Meldungen eingingen.

Untergrund-Parallelarchäologie

So schön der Traum des BDA von der Wirkung der 1999er-Novelle des DMSG, von dem SZEMETHY (2004, 160) berichtet, auch gewesen sein mag, zur tatsächlichen Realität hatte er leider keinen Bezug. Oder anders gesagt, die österreichische Metallsucherszene hätte sich ‚totgelacht‘, wenn sie von dieser Situationseinschätzung des BDAs erfahren hätte.

Tatsächlich ist die „Laienarchäologie“ in Österreich natürlich nicht verschwunden, haben die „Raubgräber“ ihre Aktivitäten natürlich nicht ins Ausland und auch kaum vermehrt in den Wald verlagert. Stattdessen hat sich die „Laienarchäologie“ in einen (gar nicht so tief liegenden) sozialen Untergrund begeben, wo sie sich als Parallelarchäologie weiter entwickelt hat und dort wächst und gedeiht. Auf Grund des Fehlens von „amtlichen“ Ziffern lässt sich natürlich nur abschätzen, wie sich die „Szene“ in Österreich seit den 1970ern entwickelt hat. Aber eine von mir unter Szenemitgliedern durchgeführte Umfrage, kombiniert mit Mitgliederzahlen in einschlägigen Internetforen erlaubt wenigstens die Größenordnung der „Metallsucherszene“ in Österreich abzuschätzen (siehe dazu auch KARL 2011).

Aus den genannten Angaben lässt sich eine Entwicklung von wenigstens 100, maximal etwa 500, Szenemitgliedern in den 1970ern zu wenigstens 250 bis etwa 1500 Szenemitgliedern um 1990 zu wenigstens 500 bis etwa 2000 Szenemitgliedern um 2000 zu wenigstens 750 bis etwa 3000 Szenemitgliedern um 2010 konstatieren (**Abb. 3**). Auch wenn dies jeweils sehr breite Schätzbereiche sind, ist jedenfalls eindeutig ein Anwachsen der Szene zu beobachten. Dieses stetige Anwachsen war auch bis 1990, wo es teilweise noch mehr oder minder systematische Kollaborationen (z. B. mit dem Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums) gab, durchaus beobachtbar, nur in den letzten ca. 2 Jahrzehnten ist diese Szene weitgehend aus dem Sichtfeld der Archäologie verschwunden.

Die „Untergrund-Laienarchäologie“, die sich hier entwickelt hat, ist auch höchst aktiv. Wie eine szeneeinterne Umfrage aus dem Jahr 2011 mit n=133 ergeben hat,¹⁰ sucht ein durchschnittlicher österreichischer Metallsucher ca. 56 Tage pro Jahr, ca. 3,9 Stunden pro Suchtag (ACHLEITNER 2011, 2), also etwa 218,4 Stunden pro Jahr. Umgelegt auf die Entwicklung der Szene über die letzten ca. 40 Jahre bedeutet das, wenn man annimmt, dass pro Suchstunde das Metallsuchgerät durchschnittlich drei Mal anschlägt (eine sehr konservative Schätzung, d. h. selbst auf metallfundarmen Fundstellen kann eine solche „Trefferquote“ erwartet werden), dass in Österreich in den 1970ern Metallsucher etwa 165,000 „Löcher“ pro Jahr gegraben haben, 1990 etwa 500,000, 2000 etwa 800,000 und um 2010 etwa 1.25 Millionen solche pro Jahr. Grob überschlagsmäßig sind das seit 1970 etwa 25 Millionen Löcher (oder, wenn Sie die Angabe lieber in Arbeitsstunden hätten, etwa 8,3 Millionen Arbeitsstunden).

Natürlich hat nicht jede dieser Gelegenheiten einen Fund erbracht, und viele dieser Löcher werden Funde erbracht haben, die wir Archäologen vermutlich nicht weiter beachten würden, von alten Bierkapseln angefangen über Teile von modernen landwirtschaftlichen Gerät bis hin zu verlorenen Euromünzen.¹¹ Ebenso ist aber sicherlich eine bedeutende Anzahl dieser Löcher auf und in archäologische Fundstellen gegraben worden und hat auch tatsächlich unstrittig „relevante“ archäologische Funde erbracht.

Der Schaden, der dadurch angerichtet wurde, ist natürlich, wie Frank BRUNECKER (2008, 24) ganz richtig bemerkt, unmöglich zu ermitteln. Was sich in Anbetracht solcher Zahlen jedoch recht eindeutig abschätzen lässt, ist das ungefähre Verhältnis zwischen „tiefen“ und „seichten“ Löchern, die

Metallsucher bei ihrer Tätigkeit graben. So mag es, wie BRUNECKER (2008, 19) ebenfalls schreibt, unglaublich erscheinen, „dass sich ein Sondengänger aufs Aufsammeln beschränkt, wenn sein Detektor piept“. Dass allerdings durch Metallsucher regelhaft oder auch nur mehrheitlich im Fall des Detektoranschlags „rücksichtslos in archäologische Schichten“ (BRUNECKER 2008, 19) auch unterhalb der Ackerschicht eingegriffen würde, wie in Archäologenkreisen gerne behauptet wird, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Metallsuchgeräte in der Praxis regelhaft Suchtiefen von einem halben Meter oder mehr erreichen. Denn selbst wenn nur 1% der in Österreich im vergangenen Jahr geöffneten „Metallsuchertlöcher“ tatsächlich „tiefe Trichter“ gewesen wären, dann wären das allein im Jahr 2011 immerhin ungefähr 12,500 größere „Raubtrichter“ gewesen und seit den 1970ern insgesamt ungefähr eine Viertelmillion derselben. Wäre dem so, sähen zahllose Fundstellen in Österreich etwa so aus wie z. B. Umm-al-Agarib im Südirak¹² und, wenngleich ich hier keineswegs die durch solche illegalen Grabungen in Österreich angerichteten Schäden kleinreden will, so schlimm wie im Irak ist es eben doch bei weitem nicht.

Die häufiger von Metallsuchern selbst aufgestellten Behauptungen, dass sie sich in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle auf die Ackerkrumme oder den Waldhumusboden beschränken würden, erscheint in diesem Kontext bei weitem nicht mehr so unwahrscheinlich, wie wir ArchäologInnen gerne tun. Und ob das nun daran liegt, dass die Metallsucher sich mehrheitlich auf die Ackerschicht beschränken, weil sie verantwortlich mit dem archäologischen Erbe umgehen wollen, oder ob das einfach auf Grund der technischen Grenzen der meisten für die breitere Masse erschwinglichen Metallsuchgeräte so ist, bleibt sich dabei weitgehend gleich: die meisten Sondengängeraktivitäten bleiben tatsächlich auf Ackerschicht oder Waldhumusschicht beschränkt.

Um diesen Punkt noch zu verstärken sei ein kurzer Blick auf eine österreichische Fundstelle geworfen, die seit langem wie Umm-al-Agarib aussehen würde, wenn Sondengänger tatsächlich regelhaft tiefe Löcher graben würden. Es handelt sich dabei um die latènezeitliche Großsiedlung von Roseldorf an der Schmida (HOLZER 2012; dort auch ein umfassendes Literaturverzeichnis). Seit spätestens der Mitte des 18. Jh. A.D. bekannt, hat sie bisher ca. 1,600 bekannte „ostkeltische“ Fundmünzen erbracht, die Dunkelziffer für insgesamt dort geborgene Münzen wird auf ca. 4,000 Stück

geschätzt. Die Fundstelle wird seit den 1970ern intensiv von Metallsuchern abgesucht, die teilweise bis 1990 offiziell mit dem KHM zusammenarbeiteten, und war fraglos für viele Jahre eines der „populärsten“ Suchgebiete für Metallsucher in Ostösterreich. Nach mehreren Prospektionskampagnen begann das Naturhistorische Museum im Jahr 2001 mit einer alljährlichen Forschungsgrabungskampagne, die in vielerlei Hinsicht als positives Vorzeigeprojekt fungieren kann, nicht zuletzt dank ihrer guten öffentlichen Vermittlungsarbeit, der raschen Bereitstellung von Grabungsberichten am Internet und intensiver interdisziplinärer Forschungstätigkeit im Rahmen des Projekts (HOLZER 2012).

Was die Grabungen des NHM in Roseldorf scheinbar nicht feststellen konnten, sind starke Befundstörungen durch moderne Bodeneingriffe, wie sie Metallsucher, vor allem solche, die tiefe Löcher graben, regelmäßig verursachen sollten; obwohl Bodenstörungen, etwa durch Tierbauten, durchaus beobachtet wurden. Inwieweit die Ackerkrume „leergesucht“ war, lässt sich wenigstens auf den gegrabenen Flächen leider nicht feststellen, weil die durchpflügte Schicht nicht etwa händisch abgegraben und nach oberflächennahen Funden durchsucht wurde (trotz der bekannten Münzfundhäufung auf der Fläche), sondern in bewährter archäologischer Grabungsmethode mit dem Bagger abgeschoben. Und es ist auch nicht etwa so, dass die Grabungen in Roseldorf in Zonen stattgefunden hätten, in denen es kaum oder keine Metallfunde gäbe: ganz im Gegenteil, konzentrierten sich ab dem zweiten Grabungsjahr alle Grabungstätigkeiten auf die sogenannten „keltischen Heiligtümer“, von denen inzwischen 3 ½ von 5 vor Ort bekannten derartigen Anlagen komplett ausgegraben sind. Letzteres geschah übrigens vorgeblich und mit dementsprechender Genehmigung des BDA um sie vor Gefährdung durch „Raubgräber“ zu schützen. Diese Befürchtung sollten aber die ersten Grabungsjahre eigentlich widerlegt haben. Hier stellt sich also durchaus die Frage, ob nicht eher eine durch und durch archäologische Gier nach „tollen“ Funden die Grabungsstrategie bedingt. Und dass die komplette Ausgrabung von etwa drei Viertel aller so weit östlich, und da nur an diesem Ort bekannten und nicht unmittelbar durch Zerstörung bedrohten, „keltischen Heiligtümer“ die bestmögliche archäologisch-denkmalpflegerische Erhaltungsmaßnahme für diesen lokal nahezu einzigartigen Befundtyp ist, ist wenigstens aus einer britischen Perspektive nur schwer vorstellbar.

Die Parallelarchäologie der Sondengänger ist allerdings nicht nur sehr aktiv, was Feldforschungen betrifft, sondern sie hat auch ihre eigenen Medien, Methoden und ihre eigenen Ziele (entwickelt). Einerseits gibt es zahlreiche „szenespezifische“ Webseiten und Internetforen, auf denen ein reger Austausch stattfindet,¹³ andererseits produzieren sie eigene Fachzeitschriften (NETZWERK GESCHICHTE ÖSTERREICH 2012).

Und Ziele und Motive der Sondengänger können auch nicht einfach auf Profitstreben, Suchsucht und Abenteuerdrang (BRUNECKER 2008, 26-27) reduziert werden, wie wir Archäologen das gerne behaupten. Zweifellos spielen diese Motive bei vielen Sondengängern auch eine Rolle und sind bei manchen vielleicht sogar dominant. Aber bei vielen spielt auch ein immenses Interesse an der eigenen Lokalgeschichte eine bedeutende Rolle oder ein ebensogroßes Interesse an Typochronologie oder ein sonstiges mehr oder minder „wissenschaftliches Forschungsinteresse“ (KARL 2011, 122).

Und seien wir uns doch bitte ehrlich: wir professionellen Archäologen betreiben Archäologie auch nicht nur aus absolut hehren Gründen wie neuer wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern wie die Bezeichnung professioneller Archäologe bereits zu erkennen gibt, nicht zuletzt auch deshalb, weil wir dafür bezahlt werden. Viele von uns sind ebenfalls nicht gegen die „Suchsucht“ gefeit und auch die „Abenteuerromantik“ der Archäologie hat nicht für wenige von uns einen gewissen Einfluss auf unsere Berufswahl gehabt. Die Vorstellung, dass die Motive und Ziele der Sondengänger generell „niedrige“ Motive seien, die rein einer selbststüchtigen Bedürfnisbefriedigung dienen, während wir nur aus „hochmoralischen“ Motiven Archäologie betreiben, ist ebenfalls verfehlt.

Die Parallel-Untergrund-Laienarchäologie unterscheidet sich also von der „professionellen“ Archäologie bloß sehr bedingt; der vielleicht größte Unterschied ist der, dass wir uns ungeheuer etwas darauf einbilden, dass wir die „Hüter des verlorenen Schatzes“ sind, deren akademische Weihen und höheren moralischen Ansprüche sie über die „ungebildeten Laien“ erheben; während die Sondengänger sich eher etwas darauf einbilden die „Jäger des verlorenen Schatzes“ zu sein, die nicht im akademischen Elfenbeinturm verstauben und deshalb eine Ahnung davon haben, was in „der Wirklichkeit“ draußen im Feld alles an archäologischen Schätzen auf die Entdeckung wartet und vor Zerstörung geschützt werden muss.

Ein Weg zurück aus der Hölle?

Wie ich in diesem Beitrag zu zeigen versucht habe, ist die derzeitige Gesetzeslage in Österreich, das Denkmalschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung, mit den zweifellos besten fachlichen Interessen im Gegensatz zu früheren Fassungen dieses Gesetzes verschärft worden. Dennoch hat eben diese Verschärfung des DMSG nicht etwa zum erwünschten Ziel geführt, dem verbesserten Schutz des archäologischen Denkmalbestands in Österreich, sondern die Verschärfung hat ganz im Gegenteil den exakt dem Erwünschten entgegengesetzten Effekt gehabt. Statt den Schutz archäologischer Denkmale zu verbessern, hat man mit der Verschärfung des DMSG nur erreicht, dass eine an sich recht gut entwickelte, wenn auch vielleicht in absoluten Zahlen nicht übermäßig beeindruckende „Laien-“ und „kollaborative Archäologie“, die bis etwa 1990 im Großen und Ganzen gut mit der professionellen archäologischen Denkmalpflege zusammengearbeitet hat, in den Untergrund gedrängt wurde und sich dort zu einer von der „professionellen Archäologie“ weitgehend abgetrennten „Parallelarchäologie“ mit ihren eigenen Zielen, Methoden und Medien entwickelt hat.

Nachdem wir dieser „Parallelarchäologie“ mit dem DMSG ihre Tätigkeit verboten haben, ohne eine sinnvolle Begründung und gangbare Alternativen anzubieten oder auch nur anbieten zu können, kümmern sich die Mitglieder dieser „Szene“ herzlich wenig darum, was wir „professionellen Archäologen“ von ihnen gerne hätten, sondern tun weitgehend, was sie wollen. Und das nicht etwa nur deshalb, weil das DMSG in der Praxis nicht exekutierbar ist und daher niemand wirklich Angst vor Bestrafung haben muss, sondern vor allem, weil das Gesetz, das mit seiner Exekution beauftragte Amt und die archäologische Fachwelt sich insgesamt wenigstens für diesen Sektor der Bevölkerung durch zwei Jahrzehnte Fehlverhalten weitgehend delegitimisiert haben. Es ist nicht nur so, dass wir kein Vertrauen zu „den Sondengängern“ haben, sondern die Sondengänger haben auch kein Vertrauen zu uns; und das nicht unberechtigt, denn ein kontraproduktives Gesetz, das nur unsere fachlichen Eigeninteressen zu schützen versucht, und seine weitgehend willkürliche Auslegung durch das zu seiner Durchsetzung befugte Amt haben diese Vertrauensbasis weitgehend zerstört. Und es ist nicht etwa das gänzlich „kriminelle“ Verhalten dieser Szene, das diese Vertrauensbasis zerstört hat, sondern es ist unsere Kriminalisierung aller an aktiver Tätigkeit

in der Archäologie interessierter Laien, einer sehr inhomogenen Gruppe, in der es „Gute“ ebenso wie „Schlechte“ und noch viel mehr irgendwo zwischen diesen beiden Polen gibt, die das erreicht hat. Und das Ergebnis ist, dass wir nun, statt neuen Hermann Schwammenhöfers, neuen höchst aktiven und produktiven Heimatforschern, die Möglichkeit zu geben zur archäologischen Denkmalpflege einen willkommenen und hilfreichen Beitrag zu liefern, wir uns den Teil der Öffentlichkeit, den wir am meisten brauchen, größtenteils zum Feind gemacht haben.

Aber Hauptsache wir haben ein möglichst scharfes Gesetz, das zwar nicht exekutierbar ist, aber das es uns erlaubt eine Position der moralischen Überlegenheit in Anspruch zu nehmen, aus der wir auf all die „Kriminellen“ hinabblicken und uns selbst als die „im öffentlichen Interesse“ tätigen „Hüter der gefährdeten Archäologie“ gefallen können. Hauptsache wir haben ein Gesetz, das die rechtliche Kontrolle über das Schicksal archäologischer Objekte – also das Eigentum an diesen Objekten – uns selbst einräumt und allen anderen Staatsbürgern jedwedes Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht nimmt. Und Gesetz ist schließlich Gesetz, wir haben ja überhaupt nichts damit zu tun, dass die gesetzlichen Bestimmungen so aussehen, wie sie das tun. Denn an den Fehlern in diesen Gesetzen sind Politiker und Juristen schuld (und nicht etwa wir, die wir diese in unserem eigenen Interesse dahingehend beraten haben) und das, was uns daran gerade recht ist, ist Wille des Volkes, weil es ja auf demokratischem Weg zu Stande gekommen ist.

Das „Problem“ der Laien-Parallelarchäologie, die sich nicht um das kümmert, was wir ihr sagen, lässt sich nicht auf gesetzlichem Weg lösen, weil wir es hier mit einer sozialen Auseinandersetzung zu tun haben; zwischen einer „mächtigen“ Gruppe, nämlich uns professionellen Archäologen, und einer weitgehend „machtlosen“ Gruppe, nämlich der an aktiver Beteiligung in der Archäologie interessierten Öffentlichkeit. So lange wir dieser Gruppe keine Möglichkeit bieten sich sinnvoll und wenigstens teilweise auch selbstverantwortlich in die Archäologie und den archäologischen Denkmalschutz einzubringen, wird sich diese Gruppe einfach nicht darum kümmern, was wir ihr gesetzlich verbieten: sie hat keine Aussicht das Gesetz zu verändern, dem Gesetz fehlt auch die nötige Legitimität und das Gesetz ist gleichzeitig auch nicht durchsetzbar, daher wird es weiterhin einfach missachtet werden.

Wir Archäologen behaupten gerne von uns selbst, dass wir die Archäologie „für die Öffent-

lichkeit“ erhalten, für die gesamte Menschheit, der Kulturerbe eigentlich „gehört“. Das allgemeine Recht Nutzen aus Kulturdenkmalen zu ziehen und zur Bereicherung des Kulturerbes beizutragen, wird nun auch in Art. 4 der Faro-Konvention (COUNCIL OF EUROPE 2005) besonders hervorgehoben; wozu eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Denkmalpflege ermöglicht werden muss. Und schon 1905 bemerkte Georg DEHIO (1914, 273), dass effektiver Denkmalschutz nur „durch das Volk“ erreicht werden könne, aber auch, dass dem Volk Wahl und Verantwortung dafür anvertraut werden müsse, was geschehen soll, wenn Gegenwart und Vergangenheit in Konflikt miteinander kommen (DEHIO 1914, 274). Nur eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Archäologie und der archäologischen Denkmalpflege, eine Beteiligung, bei der die Öffentlichkeit auch ein echtes Mitspracherecht bezüglich der Archäologie eingeräumt wird und bei der sich Mitglieder der Öffentlichkeit wenigstens auch teilweise selbstverantwortlich einbringen werden können, wird zu einer Verbesserung der Situation führen. Beispiele dafür, auch solche, die tatsächlich eine Verbesserung der Situation bewirkt haben, lassen sich bereits finden, zum Beispiel im britischen Portable Antiquities Scheme¹⁴ oder den diversen Community Archaeology-Projekten (z. B. FARLEY 2003), wie sie in Großbritannien inzwischen weit verbreitet sind. Idealerweise natürlich unter Beteiligung professioneller Archäologen, aber nicht unbedingt unter deren Leitung.

Anmerkungen

¹ Sonst könnte ja jeder kommen!

² Was nicht sein darf, kann auch nicht sein!

³ Darf es etwas mehr sein?

⁴ Dürfen die das überhaupt?

⁵ Reine, systematisch durchgeführte, Oberflächenbegehungen fallen schon allein deshalb unter die Bewilligungspflicht des § 11 Abs 1 DMSG, weil die gezielte Suche nach einer oberflächlichen Fundstreuung in erster Linie darauf abzielt die mutmaßliche Präsenz unterirdischer beweglicher und unbeweglicher Denkmale an eben dieser Fundstelle festzustellen und somit Denkmale unter der Erdoberfläche zu entdecken. Dass es letztendlich um die Entdeckung der Orte geht, an denen solche unterirdischen Denkmale vorkommen, und damit um die Entdeckung der unterirdischen Denkmale selbst, zeigt sich deutlich z. B. in SCHWAMMENHÖFER 2007; 2008.

⁶ Wobei auf Flächen, in denen bekannte archäologische Fundstellen in Flächenwidmungsplänen eingetragen sind, dem BDA in Baugenehmigungsverfahren eine Parteienstellung zukommt und es gegebenenfalls Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung erteilen kann.

⁷ Als Randbemerkung sei hier auch noch gesagt, dass ich zum Beispiel nahezu immer, wenn ich mich in Österreich aufhalte, den § 11 Abs 1 DMSG verletze: wann immer ich außer Hauses bin, kann ich mir als Archäologe einfach nicht helfen, ich suche immer (wenngleich auch nur mit dem unbewaffneten Auge) nach beweglichen und unbeweglichen Denkmälern auf und unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche. Nachdem ich dafür so gut wie nie eine Bewilligung des BDA beantragt, geschweige denn erteilt bekommen habe, breche ich technisch gesehen ununterbrochen das DMSG, wenn ich mich in Österreich auf- aber die Augen nicht geschlossen halte.

⁸ Und es ist dies eine Eigentumsfrage: Eigentum ist letztendlich nicht mehr und nicht weniger als das Recht über das Schicksal einer Sache zu entscheiden und dieses Recht haben wir in Österreich bezüglich archäologischer Funde und Befunde auf professionelle Archäologen eingeschränkt. In Österreich gehört also derzeit die Archäologie nicht „allen“ und auch nicht etwa dem „Staat“ als „Vertreter der öffentlichen Interessen“, sondern ganz konkret uns professionellen Archäologen: uns, und nur uns, wird gesetzlich das Recht eingeräumt über das Schicksal aller von uns als „Archäologie“ definierten Sachen zu entscheiden.

⁹ Siehe <http://www.arge-archaeologie.at> [2.6.2012]. Unter anderem gibt es Möglichkeiten auch auf einer meiner Grabungen in Wales – auf der es, wie nicht selten bei britische Grabungen, auch zahlreiche Plätze für lokale freiwillige Mitarbeiter gibt.

¹⁰ Eine Referenzgruppe, die etwa 5-15 % der geschätzten Gesamtzahl der Szenemitglieder entspricht, also sicherlich als statistisch repräsentativ gelten kann.

¹¹ Der Vollständigkeit halber sei hier angemerkt, dass ich auch alte Bierkapseln, verlorene Teile von landwirtschaftlichem Gerät und sonstigen „modernen Abfall“ im Gelände für archäologische Funde halte, die genauso dokumentiert werden sollten, wie jeder andere archäologische Fund auch. In der Praxis ignorieren aber die meisten ArchäologInnen bei ihren Feldforschungen alle diese „rezenten“ Objekte (und manche definieren schon mittelalterliche Funde als „rezent“, also als nicht dokumentationswürdig).

¹² http://www.museo-on.com/go/museoon/home/news/_page_id_787/_page_id_963.xhtml [2.6.2012].

¹³ Z.B. <http://www.sondengaenger.at/forum/content.php> [2.6.2012].

¹⁴ <http://finds.org.uk/> [2.6.2012].

Literatur

- Achleitner, N. (2011). *Auswertung zum Fragebogen Sondengänger & Archäologie*. Unpubl. Ber. (o. O.).
- Aitchison, K. (2009). *Discovering the Archaeologists of Europe. Transnational report*. Reading. http://www.discovering-archaeologists.eu/DISCO_Transnational_Report.pdf [1.6.2012].
- Brunecker, F. (2008). Faszination Schatzsuche: Von Ausgräbern und Raubgräbern. In F. Brunecker (Hg.), *Raubgräber, Schatzgräber*. (S. 14-39). Biberach:
- Bundesdenkmalamt (1987). *Fundberichte aus Österreich* 26. Wien:
- Bundesdenkmalamt (2008). *Fundberichte aus Österreich* 47. Wien:
- Collis, J. R. (2009). *Discovering the Archaeologists of Europe. Qualifications and Requirements to Practice*. Reading. http://www.discovering-archaeologists.eu/DISCO_Qualifications_Report.pdf [1.6.2012].
- Council of Europe (1969). *Convention on the Protection of the Archaeological Heritage*. London. <http://conventions.coe.int/Treaty/en/treaties/html/066.htm> [13.12.2010].
- Council of Europe (2005). *Framework Convention on the Value of Cultural Heritage for Society*. CETS No.: 199. Faro: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/199.htm> [1.6.2012].
- Dehio, G. (1914). Denkmalschutz und Denkmalpflege im neunzehnten Jahrhundert. Festrede an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, den 27. Januar 1905. In G. Dehio (Hg.), *Kunsthistorische Aufsätze*. (S. 262-282). München/Berlin: http://www.dehio.org/dehio/denkmalschutz_19jhd.pdf [1.6.2012].
- Farley, M. (2003). *Participating in the Past. The results of an investigation by a Council for British Archaeology Working Party*. York: <http://www.britarch.ac.uk/participation> [2.6.2012].
- Fuchs, M. (1991). Der latènezeitliche Waffenfund vom Förker Laas Riegel, Bezirk Villach, Kärnten. *Arch. Öst.* 2/2, 19-24.
- Fuchs, M. (1992). Der latènezeitliche Waffenfund vom Förker Laas Riegel. Die ersten Gerichtsurteile. *Arch. Öst.* 3/1, 72.
- Heilmeyer, W.-D. (2004). Zur Einführung in den Kongress „Illegale Archäologie?“. In W.-D. Heilmeyer & J. C. Eule (Hrsg.), *Illegale Archäologie?* (S. 12-16). Berlin:
- Holzer, V. (2002). *Dokumentation Grabung 2002*. Wien: <http://www.keltenforschung-roseldorf.com/forschung/forschungsergebnisse/grabungen/> [2.6.2012].
- Holzer, V. (2012). *Keltenforschung Roseldorf*. Wien: <http://www.keltenforschung-roseldorf.com/> [2.6.2012].
- Karl, R. (2012). On the Highway to Hell: Thoughts on the Unintended Consequences for Portable Antiquities of § 11 (1) Austrian Denkmalschutzgesetz. *The Historic Environment – Policy and Practice* 2/2, 111-133.
- Netzwerk Geschichte Österreich (2012). *Jahresschrift 2012*. Kirchham: <http://www.ngoe.at/publikationen/Vorschau.pdf> [2.6.2012].
- Schwammenhöfer, H. (2007). Ur- und frühgeschichtliche Fundstellen an der March. *Fundberichte aus Österreich* 46, 788-795.
- Schwammenhöfer, H. (2008). Ur- und frühgeschichtliche Fundstellen an der Nordseite der Donau. *Fundberichte aus Österreich* 47, 655-658.
- Szemethy, H. D. (2004). Zur Situation der ‚illegalen Archäologie‘ in Österreich. In W.-D. Heilmeyer & J. C. Eule (Hrsg.), *Illegale Archäologie?* (S. 157-164). Berlin:
- Tyler, T. R. (2006). *Why People Obey the Law*. Princeton:

Prof. Raimund Karl
School of History, Welsh History and Archaeology
Bangor University
College Road, Bangor, Gwynedd LL57 2DG
United Kingdom
r.karl@bangor.ac.uk

